



BESCHLUSS NR. 57 / B1.01.40

Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen Ersatzlose Aufhebung in Kernzonen durch das Amt für Mobilität Stellungnahme zum Entwurf

Ausgangslage

Die kantonalen Verkehrsbaulinien in den Kernzonen von Uster sollen ersatzlos aufgehoben werden. Das Amt für Mobilität (AFM) startete den notwendigen Prozess dazu am 17. September 2021.

Vorgeschichte

Damit nimmt der Kanton das Verfahren von 2010 in Uster erneut auf, welches mit RRB Nr. 30 am 13. Januar 2010 gestartet wurde. Mit einer kantonsweiten Revision wollte die Volkswirtschaftsdirektion in allen Zürcher Gemeinden die Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen überprüfen und für die Erfassung der Baulinien im ÖREB-Kataster aktualisieren. Dieses Vorhaben wurde inzwischen für die überwiegende Zahl der Gemeinden (96 Prozent, ohne die Stadt Uster) abgeschlossen. Im Rahmen dieser gesamthaften Überprüfung der Baulinien kam es zu verschiedenen Gerichtsverfahren, welche das rechtliche und planerische Verständnis von Verkehrsbaulinien veränderte. Die neue Gerichtspraxis fordert eine grössere Einzelfallbetrachtung bei der Revision der Baulinien, so dass der Kanton die bisherige Praxis und das Instrument der Verkehrsbaulinien nun grundsätzlich hinterfragt. Der Regierungsrat beschloss deshalb am 5. April 2017 mit RRB Nr. 321, das Revisionsverfahren bis auf weiteres anzuhalten und die für ihn grundlegenden Fragen zu klären.

Grundsatz: Verkehrsbaulinien in Kernzonen

Für die Gesamtrevision von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen hatte der Kanton Grundsätze definiert. Hierzu zählt unter anderem die Aufhebung von Verkehrsbaulinien in Kernzonen. Dies mit der Begründung, dass die Gemeinden gemäss den §§ 50 und 50a PBG in Kernzonen zu detaillierten Regelungen zur Erhaltung schutzwürdiger Bausubstanz und des Ortsbilds befugt sind. So regelt auch die Stadt Uster den Strassenabstand in Ortsbildschutzzonen mit Art. 8 der Bau- und Zonenordnung (BZO), womit die gültigen Verkehrsbaulinien in diesen Zonen übersteuert werden.

Da die grosse Mehrzahl der Zürcher Gemeinden mit Kernzonenbestimmungen von Abstandsvorschriften in Ortsbildschutzzonen Gebrauch macht, will der Kanton die überholten Verkehrsbaulinien in allen Kernzonen ersatzlos aufheben und in diesen Zonen grundsätzlich keine Baulinien mehr festsetzen. Fehlen entsprechende kommunaler Vorschriften, soll künftig subsidiär der kantonalrechtliche Strassenabstand nach § 265 in Verbindung mit § 267 PBG angewendet werden.

Verfahrensstand in Uster

Die ab 2010 vorgesehene Revision der kantonalen Verkehrsbaulinien wurde in Uster nach einem ersten Entwurf bis auf weiteres sistiert. Mit der ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen in Kernzonen wird das Verfahren nun teilweise wiederaufgenommen. Das Amt für Mobilität (AFM) hat diesen Entscheid der Stadtplanung gegenüber nicht erläutert.

Der Kanton stellt der Stadt Uster für die Vernehmlassung vier Entwürfe zu:

- Abschnitt Kernzone Kirchuster, Situation 1:1000 Stand 4. November 2021
- Abschnitt Kernzone Niederuster, Situation 1:1000 Stand 4. November 2021
- Abschnitt Kernzone Oberuster, Situation 1:1000 Stand 4. November 2021
- Abschnitt Kernzone Riedikon, Situation 1:1000 Stand 4. November 2021



Stellungnahme

Im Grundsatz wird die ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien in den Ortsbildschutzzonen von Uster gestützt. In Ortsbildschutzzonen haben die bestehenden Baulinien wie erwähnt keinen Einfluss auf die Bebauung.

Bei der Sichtung der Entwürfe zu den Kernzonen in Kirchuster, Oberuster, Niederuster und Riedikon wurden verschiedene Punkte gefunden, welche vordergründig allgemeine Fragen aufwerfen. Der Stadtrat gibt zur geplanten Aufhebung der Verkehrsbaulinien deshalb eine generelle Rückmeldung:

1. Die strikte Aufhebung lediglich in den Kernzonen führt zu einer Zerstückelung bestehender Baulinien (Beispiel Niederuster, um Grundstück Kat.-Nr. C1811) respektive zur einseitigen Aufhebung derselben (Beispiel Kirchuster, Grundstück Kat.-Nr. B7499). Dies ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung nicht zielführend, auch führt es bei ausgefranst Zonenrändern auf engstem Raum zu einer Ungleichbehandlung von Nachbarparzellen (wie im Falle von Niederuster). Dies mag planerisch rechtens sein, es ist jedoch räumlich nicht plausibel. Folglich gilt es, Baulinien nicht standardmässig in Kernzonen aufzuheben respektive allenfalls auch Baulinienabschnitte in angrenzenden anderen Bauzonen mit zu berücksichtigen. Dies setzt eine individuelle Betrachtung der einzelnen Abschnitte und massgeschneiderte Entscheide für oder gegen eine Aufhebung von Verkehrsbaulinien in Kernzonen und angrenzenden Zonen voraus.
2. Die Einmündungen von kommunalen Strassen in Staatsstrassen und Knoten müssen individuell betrachtet werden. Situationen wie in Kirchuster, Grundstück Kat.-Nr. B2671, gilt es zu verhindern.
3. Gemäss kantonalem Vorgehen sollte sich die Aufhebung von kantonalen Baulinien auf die Kernzonen beschränken. In Oberuster, nahe Grundstück Kat.-Nr. A5171, ist dies nicht eingehalten worden. Die Abweichung des eigenen Grundsatzes ist nicht nachvollziehbar und soll begründet werden.
4. Die Aufhebung von kantonalen Verkehrsbaulinien kann die Aufhebung angrenzender kommunaler Baulinien aufdrängen, beispielsweise in Kirchuster, Grundstück Kat.-Nr. B2671. Das Verfahren dafür ist bekanntlich zeitaufwendig. Um praxistaugliche und räumlich konsistente Rahmenbedingungen zu schaffen, ist ein beschleunigtes Bereinigungsverfahren auf kommunaler Stufe notwendig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Vom kantonalen Verfahren zur ersatzlosen Aufhebung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen in Kernzonen wird Kenntnis genommen.
2. Die geplante Aufhebung der kantonalen Verkehrsbaulinien in Kernzonen wird im Grundsatz begrüsst.
3. Die geplante Aufhebung ist bezüglich der oben genannten Punkte und Fragestellungen zu überarbeiten. Der Stadtrat bittet das Amt für Mobilität (AFM) um eine Rückmeldung an die Abteilung Bau, Leistungsgruppe Stadtplanung.
4. Der Stadtrat begehrt, im Rahmen einer offiziellen Anhörung nach Planungs- und Baugesetz (PBG) zu den Entwürfen erneut Stellung nehmen zu können.
5. Die Abteilung Bau wird mit der Zustellung der Stellungnahme an das Amt für Mobilität (AFM) beauftragt.



6. Mitteilung als Protokollauszug an
- Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Rechtsdienst / Baulinien, Ilaria Ghezzi, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
 - Abteilung Sicherheit
 - Geschäftsfeld Hochbau und Vermessung
 - Geschäftsfeld Infrastruktur und Unterhalt
 - Geschäftsfeld Stadtraum und Natur
 - Leistungsgruppe Verkehrsplanung
 - Leistungsgruppe Stadtplanung

öffentlich